

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 25.07.2011

Laufende Nummer: 11/2011

Vierte Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Vierte Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 20.06.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) sowie des § 2 Abs. 2 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 wird die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 13.07.2009 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 10.03.2011 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium

- (1) Zur Beratung der Hochschulleitung wird zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen eine Kommission im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 01. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz) gebildet.
- (2) Die Kommission hat die in § 4 Absatz 1 Studiumsqualitätsgesetz genannten Aufgaben.
- (3) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium als Vorsitzende/r,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
 - (5) Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (6) In den Fakultäten sind entsprechend besetzte Kommissionen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium zur Beratung der Dekanin oder des Dekans und des Präsidiums zu bilden, sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an die Fakultäten erfolgt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Studiumsqualitätsgesetz). Die Zusammensetzung hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskommissionen entspricht derjenigen des Absatzes 3; anstelle der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Lehre und Studium gehören die Dekanin oder der Dekan der Kommission jeweils als Vorsitzende/r an. Für die Amtszeit und die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden gelten Absätze 4 und 5.
2. Die bisherigen §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 werden §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12; 13.

Artikel 2

Die Regelung in Art. 2 S. 1, 2. HS, der Dritten Änderungssatzung zur Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 10.03.2011 ist gegenstandslos.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal vom 22.07.2011.

Kleve, den 22.07.2011

Für die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
der Vizepräsident für die Wirtschafts- und Personalverwaltung
Dr. Martin Goch